

## Neue EU-Düngeprodukte-Verordnung

**Nicht nur mineralische, auch organische Düngeprodukte sollen künftig mit dem CE-Zeichen für freie Handelbarkeit in Europa ausgewiesen werden können. Die EU Düngeprodukte-Verordnung, die dies ermöglicht, wurde nunmehr im Amtsblatt der EU veröffentlicht.**

Die „[Verordnung \(EU\) 2019/1009](#) vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt“ wurde am 25.06.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft und muss innerhalb von drei Jahren, d.h. bis spätestens 16.07.2022 umgesetzt werden.

Die neue Verordnung, die die europäische Verordnung über Düngemittel von 2003 (Verordnung (EG) 2003/2003) ersetzt, erfasst nunmehr alle Arten von Düngeprodukten, d.h. neben den mineralischen auch organische Düngemittel, Kalkdüngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate, Hemmstoffe, Pflanzen-Biostimulans und Düngeproduktmischungen.

### Vorteile der CE-Kennzeichnung

Hersteller von Düngeprodukten können Ihre Erzeugnisse nach den Vorgaben der Verordnung mit dem CE-Zeichen ausweisen. Dies bedeutet, dass das Erzeugnis in der EU frei gehandelt werden kann (freier Warenverkehr). Es bedeutet auch, dass die Erzeugnisse in jedem Fall Produkte und keine Abfälle mehr sind.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn, wie in Deutschland, Düngemittel aus Bioabfällen (Komposte, Gärprodukte) auch dann Abfall bleiben, wenn sie nach (deutschem) Düngerechtsordnungsgemäß in Verkehr gebracht werden. Sie unterliegen trotzdem weiter abfallrechtlichen Regelungen und bleiben so lange Abfall, bis sie bestimmungsgemäß in den Boden eingebracht bzw. verwertet sind. Für Dünger mit CE-Kennzeichnung wären abfallrechtliche Vorschriften wie z.B. Nachweisverfahren, A-Schilder oder bestimmte (abfallrechtliche) Anwendungsbeschränkungen dagegen nicht mehr anzuwenden.

### Konformitätsbewertung erforderlich

Bevor Hersteller ihre Düngeprodukte mit dem CE-Zeichen ausweisen dürfen, müssen sie die Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen. Soweit es sich nicht um klassische mineralische Düngemittel handelt, muss die Konformität des jeweiligen Düngeproduktes i.d.R. von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (KBS) festgestellt werden. Diese muss ihrerseits bei einer nationalen notifizierenden Stelle anerkannt sein.

Wer in Deutschland die notifizierende Stelle sein wird, von der Konformitätsbewertungsstellen anerkannt werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Nach den Vorgaben der Verordnung soll die Stelle aber in einem Zeitraum von 9 Monaten nach Inkrafttreten (d.h. bis März 2020) funktionsfähig sein.

### Anforderungen für Kompost und Gärprodukte derzeit kaum erfüllbar

Bestimmte materielle Anforderungen der Europäischen Düngeprodukte-Verordnung (etwa zur Hygiene und zu Mindestnährstoffgehalten) sind in der verabschiedeten Fassung so ausgestaltet, dass sie von üblichen Komposten und Gärprodukten aus Bioabfällen praktisch nicht erfüllt werden können. Dies ist unverständlich, weil es die ausdrückliche Zielstellung der Kommission war, insbesondere organische Düngeprodukte aus der Kreislaufwirtschaft in das Regelwerk einzubinden.

Optimistisch gesehen wird davon ausgegangen, dass die Kommission die Anforderungen an bestimmte organische Düngeprodukte in sogenannten delegierten Rechtsakten mittelfristig soweit anpasst, dass auch die klassischen Dünger der abfallwirtschaftlichen Kreislaufwirtschaft in die Verordnung passen.

### Nationales Düngemittelrecht bleibt!

Hersteller von Düngeprodukten können ihre Erzeugnisse wahlweise nach nationalem Recht (d.h. dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten) oder nach der neuen europäischen Düngeprodukteverordnung in Verkehr bringen. Üblicherweise löst europäisches Recht mit harmonisierten Produktvorgaben nationales Recht ab. Im Fall von Düngemitteln ist das nicht so, weil einige Märkte

für Düngeprodukte regional sehr begrenzt sind.

Komposte und Gärprodukte können daher, wie alle anderen Düngemittel und Bodenhilfsstoffe auch, nach wie vor nach den Vorgaben der deutschen Düngemittelverordnung abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

### **CE-Zeichen versus Gütezeichen**

Das CE-Zeichen ist ein Zeichen für die europäische Verkehrsfähigkeit und Freizügigkeit der Produkte sowie dafür, dass diese einem vorgegebenen Standard an die Zusammensetzung, an Prozessvorgaben, an bestimmte Inhaltsstoffe und an eine einheitliche Kennzeichnung entsprechen.

Bestätigungen und Verfahren wie Notifizierungen, Akkreditierungen und Zertifizierungen sowie QM-Systeme bewegen sich v.a. im Bereich der Konformitätsbewertung. Sie werden geschaffen, um europaweit das Vertrauen in Produkte zu erhöhen. Dies soll erreicht werden, indem europaweit einheitliche Bewertungsschemata für Konformitätsbewertungen gelten. Betroffen sind v.a. Produkte, die hohe Anforderungen in Bezug auf den Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit oder Verbraucher- und Umweltschutz stellen.

Im Gegensatz dazu weisen RAL-Gütezeichen eine definierte Qualität des Produktes selbst aus. Sie sind Zeichen einer besonderen 'GÜTE'.

RAL-Gütesicherungen drücken immer mehr als die bloße Konformität zu normativen oder gesetzlichen Grundlagen aus.

*Quelle: H&K aktuell Q2 2019, S. 5 und 6: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*